

## **Koffer vergessen, Flieger verpasst**

### ***Airline-Mitarbeiterin gab beim Einchecken falsche Auskunft: Reiseveranstalter haftet***

Eine Hamburgerin und ihr Lebensgefährte hatten bei einem Reiseveranstalter eine Kreuzfahrt gebucht, inklusive Flug ab Hamburg über Frankfurt bis zum Mittelmeerhafen. Als die Tochter des Lebensgefährten frühmorgens das Paar abholte, um es zum Flughafen zu bringen, vergaßen die beiden im Reisefieber einen Koffer.

Erst am Hamburger Flughafen bemerkten sie den Fehler. Die Urlauber warteten am Schalter der Fluggesellschaft, während die Tochter zurück eilte, um den Koffer zu holen. Dafür war es eigentlich schon zu spät. Doch Mitarbeiterinnen der Airline beruhigten die Fluggäste: Sie könnten hier ruhig sitzen bleiben und warten, "es wüssten alle Bescheid".

Nach Einchecken und Sicherheitskontrolle erreichte das Paar um 7.35 Uhr das Boardinggate, wurden aber nicht mehr ins Flugzeug gelassen. Die Urlauber fuhren am nächsten Tag mit der Bahn nach Frankfurt und traten dort am übernächsten Tag einen Ersatzflug an. Mit vier Tagen Verspätung erreichten sie das Kreuzfahrtschiff.

Vom Reiseveranstalter forderte das Paar Schadenersatz für vier vertane Urlaubstage und für zusätzliche Reise- und Übernachtungskosten, insgesamt 2.265 Euro. Zu Recht, wie das Amtsgericht Rostock entschied (47 C 303/12). Das Reiseunternehmen haftete für das Verschulden der kooperierenden Fluggesellschaft.

Anstatt für rechtzeitiges Einchecken der Fluggäste zu sorgen, habe eine Mitarbeiterin der Airline dem Paar das trügerische Gefühl vermittelt, es werde den Flieger auf jeden Fall erreichen. Wörtlich: "Die oben am Gate wissen Bescheid". Auf so eine Aussage dürften Fluggäste vertrauen.

Möglicherweise habe die Mitarbeiterin, anders als behauptet, ihre Kollegen am Boardinggate doch nicht richtig informiert. Oder sie habe mögliche Verzögerungen in der Sicherheitsschleuse nicht bedacht. Dort habe es länger gedauert, weil eine Passagierin mit medizinischen Geräten genauer kontrolliert wurde.

So etwas hätte die Angestellte der Airline aber einkalkulieren müssen. Jedenfalls hätten die die Kunden des Reiseunternehmens das Flugzeug nicht infolge eigenen Verschuldens verpasst, sondern wegen unzulänglicher Koordination und Fehlinformationen durch das Personal der Fluggesellschaft.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/koffer-vergessen-flieger-verpasst>